

ZH_OBERGERICHT SB170419 vom 23. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170419

FR: ZH_OBERGERICHT SB170419 du 23 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170419 del 23 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Entscheid kann auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 27 S. 3 f.).

E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 4. September 2017, wurde der Beschuldigte der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB wurde er hingegen freigesprochen. Er wurde mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 400.– (entsprechend Fr. 4'000.–) sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben. Schliesslich wurde dem Beschuldigten die Hälfte der Verfahrenskosten auferlegt (Urk. 27 S. 16 f.).

- 4 -

E. 2.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass es sich nur um einen einzigen Brief an den Privatkläger handelt, welcher Beschimpfungen enthält. Die Äusserungen des Beschuldigten in diesem Brief sind einzeln betrachtet keine schweren Beschimpfungen. Im Quervergleich zu typischen Beschimpfungen erscheinen die inkriminierten Äusserungen auch in ihrer Gesamtheit noch nicht als allzu gravierend. Verschuldensmindernd ist zu veranschlagen, dass er die Beschimpfungen aufgrund einer spontanen Gemütsregung vor dem Hintergrund des seit Monaten zwischen ihm und dem Privatkläger herrschenden Zerwürfnisses machte. Eine planmässige Herabsetzung der Ehre des Privatklägers ist nicht ersichtlich. Das objektive Tatverschulden wiegt deshalb leicht. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht direktvorsätzlich, sondern eventualvorsätzlich handelte. Der Beschuldigte handelte sodann nicht völlig grundlos. Vielmehr sind die Beweggründe auf die emotional aufgewühlte Situation zurückzuführen, die aufgrund der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger und dessen Bruder bestand. So gab es gemäss Ausführungen des Beschuldigten Konflikte bezüglich eines vierten Schlüssels für die Wohnung des Vaters des Privatklägers, der Mitteilung des Todes des Vermieters (diesbezüglich fühlte sich der Beschuldigte, wie oben ausgeführt, belogen), des Stellens von Nachmietern und der Wohnungsbesichtigung und -übergabe (vgl. Prot. II S. 7 ff.). Der Beschuldigte fühlte sich unverstanden und hintergangen und war mit der Situation wohl auch überfordert, was ihn dazu veranlasste, diesen Brief zu verfassen. Unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere erscheint das Verschulden des Beschuldigten insgesamt als sehr leicht und damit geringfügig.

E. 2.2

Die Folgen der Tat sind ebenfalls als gering zu qualifizieren. Die ehrverletzenden Äusserungen waren lediglich dem Privatkläger als Adressaten des Briefes zugänglich. Die Gefahr rufschädigender Auswirkungen war sehr gering, und dass

- 12 - der Privatkläger durch die Beschimpfung tiefgreifend und nachhaltig gekränkt worden wäre, geht aus den Akten nicht hervor.

E. 2.3

Die geringen Tatfolgen sowie das sehr leichte Verschulden des Beschuldigten führen dazu, dass ein Strafbedürfnis beim Beschuldigten zu verneinen ist. Im Sinne von Art. 52 StGB ist von einer Bestrafung abzusehen. Demnach folgt auch keine Eintragung der Verurteilung ins Strafregister (Art. 9 lit. b VOSTRA-Verordnung). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3

Gegen dieses schriftlich eröffnete Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 19. Oktober 2017 rechtzeitig Berufung an (Urk. 25). Mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 reichte er die schriftliche Berufungserklärung ein (Urk. 29). Mit Präsidialverfügung vom 1. November 2017 wurde dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und diesen Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 30). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 6. November 2017 auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Gleichzeitig erklärte sie, dass sie sich am weiteren Verfahren nicht aktiv beteiligen werde (Urk. 32). Der Privatkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 4

Der Beschuldigte verlangt mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch; die Berufung richtet sich demnach gegen den Schuldspruch der Vorinstanz betreffend Beschimpfung und gegen alle damit verbundenen Nebenfolgen, womit das vorinstanzliche Urteil - mit Ausnahme des Freispruchs vom Vorwurf der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB (Disp. Ziff. 1) - angefochten ist.

E. 5

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, steht dem Täter einer Beschimpfung in Anlehnung an Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB grundsätzlich der Entlastungsbeweis zu, falls sich die Beschimpfung als Tatsachenbehauptung oder gemischtes Werturteil qualifizieren lässt. Der Entlastungsbeweis wird hingegen ausgeschlossen, wenn der Täter die Äusserung ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht getan hat, jemandem Übles vorzuwerfen. Bei einem reinen Werturteil können hingegen nicht Tatsachen zum Beweis herangezogen werden, um zu belegen, dass die Beschimpfung vertretbar war, weil sonst faktisch die Möglichkeit entstünde, für jedes Werturteil durch Prozesse über Lebenswandel

- 8 - und Charakter einer Person eine Begründung zu suchen (BSK StGB II-RIKLIN, Art. 177 N 10). Entscheidend ist somit, ob eine Formalinjurie (reines Werturteil) oder ein gemischtes Werturteil vorliegt. Ein reines Werturteil ist ein blosser Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt. Es basiert höchstens auf einem diffusen Sachverhalt. Dabei

ist der Übergang zu gemischten Werturteilen fließend. Ob ein reines oder gemischtes Werturteil vorliegt, muss aus dem ganzen Zusammenhang der Äusserung erschlossen werden (BGE 74 IV 98, 100). Vorliegend lehnen sich die inkriminierten Äusserungen im Brief des Beschuldigten an Tatsachenbehauptungen, welche aus dem Konflikt zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger und seinem Bruder im Zusammenhang mit der Wohnungsübergabe herrühren. Deshalb sind Formulierungen wie "Lügner", "Bestreben, mich schädigen zu wollen", "skrupellose Machenschaften", "übler Charakter" nicht von vornherein als reines Werturteil zu qualifizieren. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend festhielt, steht dem Beschuldigten damit der Entlastungsbeweis grundsätzlich zu, zumal sich nicht sagen lässt, der Beschuldigte habe ohne begründete Veranlassung und vorwiegend in der Absicht gehandelt, dem Privatkläger und seinem Bruder Übles zuzufügen.

E. 6

Die Vorinstanz hat in ihrer Entscheidung die theoretischen Unterschiede zwischen Wahrheitsbeweis und Gutgläubensbeweis klar aufgeführt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die diesbezüglichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 27 S. 11).

E. 7

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, sind die im inkriminierten Brief enthaltenen Äusserungen in ihrer Gesamtheit zu werten und ist bei einer solchen Betrachtungsweise weder ein Wahrheits- noch ein Gutgläubensbeweis möglich. Einzig bezüglich des im Brief erwähnten Vorwurfs der Lüge (nicht jedoch der permanenten Lüge) ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ausführte, schon vor dem Verfassen dieses Briefes von der Bank ein Schreiben erhalten zu haben (mit Datum vom 5. Mai 2015, vgl. Urk. 6/2), mit der Frage, ob er der Auflösung des Mieterkautionskontos zustimme.

- 9 - Zu diesem Zeitpunkt habe er noch gar nicht gewusst, dass sein Mieter, der Vater des Privatklägers, verstorben sei. Es sei ihm gesagt worden, dass die Erben die Auflösung des Mieterkautionskontos verlangen würden (Prot. II S. 7 f.). Auf Nachfrage hätten der Privatkläger und sein Bruder ausgeführt, mit der Bank überhaupt nichts zu tun gehabt zu haben und nicht zu wissen, wie die Bank darauf gekommen sein soll. Das habe aber gar nicht sein können, da die Bank ihn ja bezüglich der Auflösung des Mieterkautionskontos angefragt habe (Prot. II S. 13). Der Beschuldigte erwähnte bereits in der Untersuchung und vor Vorinstanz, dass er diesbezüglich vom Privatkläger und seinem Bruder belogen worden sei (Urk. 9/5 S. 4, Urk. 9/7 S. 2 f., Urk. 9/9 S. 8, Prot. I S. 6). Der Beschuldigte durfte aufgrund dieser plausiblen und an sich nachvollziehbaren Ausführungen annehmen, angelegen worden zu sein. Dabei kann offen bleiben, ob der Privatkläger tatsächlich gelogen hat. Es musste dem Privatkläger beim Lesen des Briefes aber klar sein, worauf sich die inkriminierte Äusserung, er sei ein Lügner, bezog, führte der Beschuldigte darin doch aus, dass ihm vorgelogen worden sei, dass die Erbengemeinschaft E. _____ nicht mit dem Anliegen, das Mieterkautionskonto aufzulösen, an die ZKB herantreten sei (vgl. Urk. 3/3 S. 4). Da der Beschuldigte ernsthafte Gründe hatte, in guten Treuen davon auszugehen, dass er angelegen worden war, gelingt ihm in diesem Umfang der Gutgläubensbeweis und damit der Entlastungsbeweis. Im Übrigen werden mit der Bezeichnung als permanenter Lügner sowie dem pauschalen Vorhalt skrupelloser Machenschaften und eines üblen Charakters aber subjektive Einschätzungen abgegeben, die nicht beweisbar sein können. So sind auch

die Darstellungen des Beschuldigten, wonach der Privatkläger und sein Bruder die Wohnung des verstorbenen Vaters mit einem hohen Profit hätten un-tervermieten wollen, und wonach die Erbgemeinschaft absichtlich Nachmieter vorgeschlagen habe, welche die Wohnung gar nicht gewollt hätten (vgl. Prot. II S. 8 f.) einem Entlastungsbeweis nicht zugänglich. In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Ent- scheid verwiesen werden (Urk. 27 S. 11 und 12).

- 10 -

E. 8

Der Beschuldigte äussert sich im Berufungsverfahren ausführlich, wenn nicht geradezu weitschweifig und umständlich über das Verhalten der Untersuchungs- behörden und des vorinstanzlichen Richters und kritisiert deren Handlungsweisen (vgl. Urk. 29, Urk. 34, Urk. 38, Prot. II S. 12 f.). Diese Vorhalte sind im Zusam- menhang mit der dem Beschuldigten zur Last gelegten Beschimpfung des Privat- klägers nicht relevant, genauso wenig wie das ins Feld geführte Verhalten des Privatklägers, soweit es Gegenstand der vom Beschuldigten eingereichten Anzei- ge ist.

E. 9

Der Beschuldigte vermag den Entlastungsbeweis nur teilweise zu erbringen. Er hat sich demnach anklagegemäss der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, wobei keine Rechtfertigungs- und Schuldausschluss- gründe ersichtlich sind. IV. Strafzumessung 1. Für den Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB sieht der Gesetzgeber einen Strafrahmen von 1 bis 90 Tagessätzen Geldstrafe vor. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit 10 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 400.– und einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft (Urk. 27 S. 17). Der Beschuldigte hat im Be- rufungsverfahren keinerlei substantiierte Kritik an der vorinstanzlichen Strafzu- messung geübt (Urk. 29, Urk. 38). 2. Die zuständige Behörde sieht von einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tat- folgen geringfügig sind (Art. 52 StGB). Die Strafbefreiung ist von den kumulativen Bedingungen abhängig, dass sowohl die Schuld als auch die Tatfolgen gering sind. Die Würdigung des Verschuldens des Täters richtet sich nach den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien. Der Begriff der Tatfolgen umfasst nicht nur den tatbestandsmässigen Erfolg, sondern sämtliche vom Täter ver- schuldeten Auswirkungen der Tat. Das Verhalten des Täters muss im Querver- gleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallende Taten insge- samt - vom Verschulden wie von den Tatfolgen her - als unerheblich erscheinen, sodann die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt. Die Bestimmung erfasst also re- lativ unbedeutende Verhaltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe

- 11 - nicht verdienen. Die Regelung von Art. 52 StGB ist zwingender Natur. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss das Gericht das Verfahren mit einem Schuldspruch bei gleichzeitigem Strafverzicht erledigen (OFK/StGB-Heimgartner, 20. Aufl., StGB 52 N 2 f.; BGE 135 IV 130 E. 5.3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.